



Stand: 01.01.2009
Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1. Allgemeines | 5. Begünstigte Aufwendungen |
| 2. Grundsätzliches | 6. Handwerkliche Tätigkeiten |
| 3. Verdoppelung bei Pflege- und
Betreuungsleistungen | 7. Wer kann die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen? |
| 4. Aufwendungen dürfen keine Betriebsausgaben
oder Werbungskosten sein | 8. Wohnungseigentümergeinschaften |
| | 9. Mieter |
| | 10. Nachweis |

1. Allgemeines

Das Infoblatt informiert Sie über die Steuerermäßigung bei Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen.

2. Grundsätzliches

Für haushaltsnahe Dienstleistungen, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, wird eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nur Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen. Unter die haushaltsnahen Dienstleistungen fallen somit nicht Tätigkeiten, die üblicherweise den Einsatz eines Fachmannes erfordern (z.B. für Reparatur Elektroanlage, Reparatur Dach, Reparatur Heizung).

Haushaltsnahe Dienstleistungen liegen dann vor, wenn z.B. eine Dienstleistungsagentur oder ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird.

Die Steuerermäßigung wird nur auf Antrag gewährt und beträgt 20 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens 4 000 Euro.

3. Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

4. Aufwendungen dürfen keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein.

Die Steuerermäßigung für Aufwendungen ist ausgeschlossen, wenn diese zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören. Gemischte Aufwendungen (z.B. für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung des zeitlichen Anteils der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führenden Tätigkeiten an der Gesamtarbeitszeit aufzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer unter das Abzugsverbot fallen.

5. Begünstigte Aufwendungen

Nach § 35 a Abs. 2 EStG sind nur die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit selbst einschließlich der in Rechnung gestellten Fahrtkosten begünstigt. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung gelieferte Waren bleiben außer Ansatz. Bargeschäfte mit oder ohne Rechnung sind nicht begünstigt.



6. Handwerkliche Tätigkeiten in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung

Handwerkliche Tätigkeiten in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung sind nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt, auch wenn es sich um Schönheitsreparaturen oder kleinere Ausbesserungsarbeiten handelt. Diese Arbeiten fallen unter die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen.

7. Wer kann die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen?

Die Steuerermäßigung steht all denen zu, die haushaltsnahe Dienstleistungen in einem inländischen Haushalt beziehen.

So z.B.

- Wohnung im eigenen Einfamilienhaus
- Nutzung einer Eigentumswohnung als Eigentümer
- Nutzung einer Wohnung als Mieter
- Nutzung einer Wohnung als Nutzungsberechtigter

8. Wohnungseigentümergeinschaften

Für Wohnungseigentümergeinschaften gilt Folgendes:

Besteht ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Wohnungseigentümergeinschaft (z.B. bei Reinigung und Pflege von Gemeinschaftsräumen) oder ist eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung bzw. der handwerklichen Leistung, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn

- in der Jahresabrechnung die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen jeweils gesondert aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde.

Dies gilt auch, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Interessen einen Verwalter bestellt hat. In diesen Fällen ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers zu führen.

9. Mieter

Auch der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beanspruchen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für haushaltsnahe Dienstleistungen geschuldet werden und sein Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

10. Nachweis

Die Steuerermäßigung kann nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen durch Vorlage

- der Rechnung des beauftragten Unternehmens mit aussagekräftigen Angaben über die erbrachte Dienstleistung und
- des Kontoauszugs mit Abbuchung des Rechnungsbetrages oder einer entsprechenden Bescheinigung des Kreditinstituts

nachgewiesen sind. Die Vorlage des reinen Überweisungsträgers reicht als Nachweis nicht aus.



Stand: 01.01.2009

Inhalt	
1. Allgemeines	6. Wer kann die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen?
2. Grundsätzliches	7. Wohnungseigentümergeinschaften
3. Aufwendungen dürfen keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein	8. Mieter
4. Gebäudesanierungsprogramm	9. Nachweis
5. Begünstigte Aufwendungen	

1. Allgemeines

Das Infoblatt informiert Sie über die Steuerermäßigung bei Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

2. Grundsätzliches

Mit Wirkung ab dem 1.1.2009 wurde die Steuerermäßigung von Handwerkerleistungen erhöht. Die Aufwendungen hierfür sind neben den Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 20 % der Aufwendungen, maximal 1.200 Euro jährlich, als Steuerermäßigung berücksichtigungsfähig. Dabei muss es sich um Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt handeln. Begünstigt sind auch hier nur die im Rechnungsbetrag enthaltenen Lohnkosten.

3. Aufwendungen dürfen keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein.

Die Steuerermäßigung ist für Aufwendungen ausgeschlossen, wenn diese zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören. Gemischte Aufwendungen (Dach bei einem Einfamilienhaus erneuern, in dem sich ein häusliches Arbeitszimmer befindet) sind unter Berücksichtigung des Nutzungsanteils der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führenden Räumlichkeiten zur gesamten Nutzfläche aufzuteilen. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer unter das Abzugsverbot fallen.

4. Gebäudesanierungsprogramm

Wird eine Modernisierungsmaßnahme nach dem CO²-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank gefördert, so steht für diese Aufwendungen eine Steuerermäßigung nicht zu. Eine doppelte Förderung ist somit ausgeschlossen.

5. Begünstigte Aufwendungen

Nach § 35a Abs. 2 EStG sind nur die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der Handwerkerleistungen einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten begünstigt. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit den Handwerkerleistungen gelieferte Waren (z.B. Fliesen, Tapeten, Farbe oder Pflastersteine) bleiben außer Ansatz. Der Anteil der Arbeitskosten muss in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein.

Bargeschäfte mit oder ohne Rechnung sind nicht begünstigt.



6. Wer kann die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen?

Die Steuerermäßigung steht all denen zu, die eine Handwerkerleistung in einem inländischen Haushalt beziehen.

So z.B.

- Wohnung im eigenen Einfamilienhaus
- Nutzung einer Eigentumswohnung als Eigentümer
- Nutzung einer Wohnung als Mieter
- Nutzung einer Wohnung als Nutzungsberechtigter

7. Wohnungseigentümergeinschaften

Für Wohnungseigentümergeinschaften gilt Folgendes:

Besteht ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Wohnungseigentümergeinschaft (z.B. bei Reinigung und Pflege von Gemeinschaftsräumen) oder ist eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung bzw. der handwerklichen Leistung, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn

- in der Jahresabrechnung die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen jeweils gesondert aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde.

Dies gilt auch, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Interessen einen Verwalter bestellt hat. In diesen Fällen ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers zu führen.

8. Mieter

Auch der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beanspruchen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden und sein Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

9. Nachweis

Die Steuerermäßigung kann nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen für Handwerkerleistungen durch Vorlage

- der Rechnung des beauftragten Unternehmens mit aussagekräftigen Angaben über die erbrachte Dienstleistung und
 - des Kontoauszugs mit Abbuchung des Rechnungsbetrages oder einer entsprechenden Bescheinigung des Kreditinstituts
- nachgewiesen sind. Die Vorlage des reinen Überweisungsträgers reicht als Nachweis nicht aus.



Stand: 15.02.2010

Beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Abfallmanagement („Vorsortierung“)	innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks	X	
Abflussrohrreinigung	innerhalb des Grundstücks	außerhalb des Grundstücks		X
Ablesedienste und Abrechnung bei Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung usw.)		X		
Abriss eines baufälligen Gebäudes mit anschließendem Neubau		X		
Abwasserentsorgung	Wartung und Reinigung innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks		X
Anliegerbeitrag		X		
Arbeiten				
1. am Dach	X			X
2. an Bodenbelägen	X			X
3. an der Fassade	X			X
4. an Garagen	X			X
5. an Innen- und Außenwänden	X			X
6. an Zu- und Ableitungen	soweit innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks		X
Architektenleistung		X		



Maßnahme		begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Asbestsanierung		X			X
Aufstellen eines Baugerüstes		Arbeitskosten	Miete, Material		X
Aufzugnotruf			X		
Austausch oder Modernisierung					
1.	der Einbauküche	X			X
2.	von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)	X			X
3.	von Fenstern und Türen	X			X
Bereitschaft der Erbringung einer ansonsten begünstigten Leistung im Bedarfsfall		als Nebenleistung einer ansonsten begünstigten Hauptleistung	nur Bereitschaft	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Brandschadensanierung		soweit nicht Versicherungsleistung	soweit Versicherungsleistung		X
Breitbandkabelnetz		Installation, Wartung und Reparatur innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks		X
Carport, Terrassenüberdachung		Arbeitskosten auf dem Grundstück für die Überdachung eines bereits vorhandenen Pkw-Stellplatzes oder einer bereits vorhandenen Terrasse	Materialkosten		X
			Neuerrichtung eines Pkw-Stellplatzes oder einer Terrasse einschließlich Überdachung		
Chauffeur			X		



Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Dachrinnenreinigung	X			X
Datenverbindungen	s. Hausanschlüsse	s. Hausanschlüsse		X
Deichabgaben		X		
Elektroanlagen	Wartung und Reparatur			X
Energiepass		X		
Entsorgungsleistung	als Nebenleistung, (z. B. Bauschutt, Fliesenabfuhr bei Neuverfliesung eines Bades, Grünschnittabfuhr bei Gartenpflege)	als Hauptleistung		X
Erhaltungsmaßnahmen	innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Erstellung oder Hilfe bei der Erstellung der Steuererklärung		X		
Fäkalienabfuhr		X		
Fahrstuhlkosten	Wartung und Reparatur	Betriebskosten		
Fertigaragen		Neuerrichtung, wenn die Fläche vorher nicht als Pkw-Stellplatz genutzt wurde		
Feuerlöscher	Wartung			X
Fitnesstrainer		X		
Friseurleistungen	nur soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind (und der	alle anderen Friseurleistungen	X	



Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
	Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird; s. Rdnm. 11, 13, 29)			
Fußbodenheizung	Wartung, Spülung, Reparatur sowie nachträglicher Einbau			X
Gärtner	innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Gartengestaltung	X			X
Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden)	innerhalb des Grundstücks einschl. Grünschnittentsorgung als Nebenleistung	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks	X	
Gemeinschaftsmaschinen bei Mietern (z. B. Waschmaschine, Trockner)	Reparatur und Wartung	Miete		X
Gewerbeabfallentsorgung		X		
Graffiti beseitigung	X			X
Gutachtertätigkeiten		X		
Hand- und Fußpflege	nur soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind (und der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird; s. Rdnm. 11, 13, 29)	alle anderen	X	
Hausanschlüsse	z. B. für den Anschluss von Stromkabeln, für das Fernsehen, für Internet über Kabelfernsehen, Glasfaser oder per	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks		X



Maßnahme		begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
		Satellitenempfangsanlagen sowie Weiterführung der Anschlüsse, jeweils innerhalb des Grundstücks			
Hausarbeiten, wie reinigen, Fenster putzen, bügeln usw.		X		X	
Haushaltsauflösung			X		
Hauslehrer			X		
Hausmeister, Hauswart		X		X	
Hausreinigung		X		X	
Hausschwammbeseitigung		X			X
Hausverwalterkosten oder -gebühren			X		
Heizkosten:					
1.	Verbrauch		X		
2.	Gerätemiete für Zähler		X		
3.	Garantiewartungsgebühren	X			X
4.	Heizungswartung und Reparatur	X			X
5.	Austausch der Zähler nach dem Eichgesetz	X			X
6.	Schornsteinfeger	X			X
7.	Kosten des Ablesedienstes		X		
8.	Kosten der Abrechnung an sich		X		



Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Insektenschutzgitter	Montage und Reparatur	Material		X
Kaminkehrer	X			X
Kellerschachtabdeckungen	Montage und Reparatur	Material		X
Kfz. – s. Reparatur		X		
Kinderbetreuungskosten	soweit sie nicht unter § 9 c EStG (§ 4 f, § 9 Abs. 5 Satz 1, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder 8 EStG a. F.) fallen und für eine Leistung im Haushalt des Steuerpflichtigen anfallen	i. S. von § 9 c EStG (§ 4 f, § 9 Abs. 5 Satz 1, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder 8 EStG a. F.); s. Rdnr. 30	X	
Klavierstimmer	X			X
Kleidungs- und Wäschepflege und -reinigung	im Haushalt des Steuerpflichtigen		X	
Kontrollaufwendungen des TÜV, z. B. für den Fahrstuhl oder den Treppenlift		X		
Kosmetikleistungen	nur soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind (und der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird; s. Rdnrn. 11, 13, 29)	alle anderen	X	
Laubentfernung	auf privatem Grundstück	auf öffentlichem Grundstück	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Leibwächter		X		
Material und sonstige im Zusammenhang mit der Leistung gelieferte Waren		Rdnr. 34 Bsp.: Farbe, Fliesen, Pflastersteine, Mörtel,		

Informationsblatt

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

FENZL & PARTNER



Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
einschließlich darauf entfallende Umsatzsteuer		Sand, Tapeten, Teppichboden und andere Fußbodenbeläge, Waren, Stützstrümpfe usw.		
Mauerwerksanierung	X			X
Miete von Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung usw.)		X		
Modernisierungsmaßnahmen (z. B. Badezimmer, Küche)	innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks		X
Montageleistung z. B. beim Erwerb neuer Möbel	X			X
Müllabfuhr		X		
Müllentsorgungsanlage (Müllschlucker)	Wartung und Reparatur			X
Müllschränke	Anlieferung und Aufstellen	Material		X
Nebenschichten der Haushaltshilfe, wie kleine Botengänge oder Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen oder zum Arztbesuch	X		X	
Neubaumaßnahmen		RdNr. 20		
Notbereitschaft/Notfalldienste	soweit es sich um eine nicht gesondert berechnete Nebenleistung z. B. im Rahmen eines Wartungsvertrages handelt	alle anderen reinen Bereitschaftsdienste	X	
Pflasterarbeiten	innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen		X



Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
		außerhalb des Grundstücks		
Pflegebett		X		
Pflege der Außenanlagen	innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks	X	
Pilzbekämpfung	X			X
Prüfdienste/Prüfleistung (z. B. bei Aufzügen)		X		
Rechtsberatung		X		
Reinigung	der Wohnung, des Treppenhauses und der Zubehörräume		X	
Reparatur, Wartung und Pflege				
1. von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)	X		Pflege	Reparatur und Wartung
2. von Fenstern und Türen (innen und außen)	X		Pflege	Reparatur und Wartung
3. von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer und andere)	soweit es sich um Gegenstände handelt, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können	Arbeiten außerhalb des Grundstücks des Steuerpflichtigen	Pflege im Haushalt bzw. auf dem Grundstück des Steuerpflichtigen	Reparatur und Wartung im Haushalt bzw. auf dem Grundstück des Steuerpflichtigen
4. von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen	auf dem Grundstück des Steuerpflichtigen	außerhalb des Grundstücks des Steuerpflichtigen		X
5. von Kraftfahrzeugen		X (einschließlich TÜV-		



Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
		Gebühren)		
6. von Wandschränken	X			X
Schadensfeststellung, Ursachenfeststellung (z. B. bei Wasserschaden, Rohrbruch usw.)		X		
Schadstoffsanierung	X			X
Schädlings- und Ungezieferbekämpfung	X		Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Schornsteinfeger	X			X
Sekretär		X		
Sperrmüllabfuhr		X		
Statikerleistung		X		
Straßenreinigung	auf privatem Grundstück	auf öffentlichem Grundstück	X	
Tagesmutter bei Betreuung im Haushalt des Steuerpflichtigen	soweit es sich bei den Aufwendungen nicht um Kinderbetreuungskosten (Rdnr. 30) handelt	Kinderbetreuungskosten (Rdnr. 30)	X	
Taubenabwehr	X		Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Technische Prüfdienste (z. B. bei Aufzügen)		X		
Trockeneisreinigung	X			X
Trockenlegung von Mauerwerk	Arbeiten mit Maschinen vor Ort	ausschließliche Maschinenanmietung		X
TÜV-Gebühren		X		

Informationsblatt

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

FENZL & PARTNER



Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Überprüfung von Anlagen (z. B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen)	X	TÜV-Gebühren		X
Umzugsdienstleistungen	für Privatpersonen, soweit nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten (Rdnr. 27)	soweit durch Dritte erstattet	X	
Verarbeitung von Verbrauchsgütern im Haushalt des Steuerpflichtigen	X		X	
Verbrauchsmittel, wie z. B. Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel sowie Streugut	X		als Nebenleistung (Rdnr. 35) – Abgrenzung im Einzelfall	als Nebenleistung (Rdnr. 35) – Abgrenzung im Einzelfall
Verwaltergebühr		X		
Wachdienst	innerhalb des Grundstücks	außerhalb des Grundstücks	X	
Wärmedämmmaßnahmen	X			X
Wartung:				
1. Aufzug	X			X
2. Heizung und Öltankanlagen (einschl. Tankreinigung)	X			X
3. Feuerlöscher	X			X
4. CO ₂ -Warngeräte	X			X
5. Pumpen	X			X
6. Abwasser-Rückstau-	X			X

Informationsblatt

Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

FENZL & PARTNER



Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Sicherungen				
Wasserschadensanierung	X	soweit Versicherungsleistung		X
Wasserversorgung	Wartung und Reparatur			X
Winterdienst	innerhalb des Grundstücks	alle Maßnahmen außerhalb des Grundstücks	X	
Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen	X		X	